

## Grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV vom 27.04.2009

für die Entsorgung auf der Deponie „\_\_\_\_\_“, DK \_\_\_\_\_

**Die Punkte 1. bis 10. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben und Anlagen ist rechtlich nicht zulässig.**

<b>1.</b>	<b>Abfallherkunft</b> (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger: _____  Anfallstelle: _____  Anschrift: _____  Ansprechpartner: _____  Telefon/Telefax: _____  E-Mail: _____
<b>2.</b>	<b>Abfallbeschreibung</b> (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)          Dokumentation der Verwertungsprüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: _____ Angaben nach AVV - (1) Abfallschlüssel: _____ (2) Bezeichnung: _____  Prozess bei dem der Abfall anfällt / Beschreibung der Zusammensetzung: _____     <input type="checkbox"/> Abfall ist außerhalb von Deponien nicht verwertbar (Begründung siehe Seite 3 "Dokumentation Verwertungsprüfung")
<b>3.</b>	<b>Abfallzusammensetzung</b> (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)      <b>Deklarationsanalyse</b> Als Anlage sind gem. § 8 Nr. 6, 7 und 8 DepV die darin geforderten Unterlagen beizufügen!	Aussehen: _____ Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig <input type="checkbox"/> _____ Geruch: _____ Farbe: _____ <input type="checkbox"/> Deklarationsanalytik im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV <input type="checkbox"/> Schwermetallgehalte im Feststoff <input type="checkbox"/> PAK <input type="checkbox"/> MKW <input type="checkbox"/> BTEX <input type="checkbox"/> PCDD/F <input type="checkbox"/> LHKW <input type="checkbox"/> Herbizide <input type="checkbox"/> PFC <input type="checkbox"/> _____  Anzahl der analysierten Proben: _____ davon Vollanalysen nach DepV: _____ <input type="checkbox"/> Anwendung des Homogenitätskriteriums nach PN 98 (reduzierte Untersuchungsanzahl) <input type="checkbox"/> keine Untersuchungen nach § 8 Abs. 2 oder 8 DepV Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen.
	<b>kritisches Reaktionsverhalten möglich</b>	<input type="checkbox"/> mit Wasser <input type="checkbox"/> mit Lösungsvermittler <input type="checkbox"/> nein, nicht zu erwarten (Stichwort: Auslaugung, Gasbildung, Temperatur)
<b>4.</b>	<b>Art der Vorbehandlung</b> (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	<input type="checkbox"/> nicht erfolgt; ggfs. Begründung auf Beiblatt <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Zuordnungswerte eingehalten)  <input type="checkbox"/> Art und Zielsetzung: _____
<b>5.</b>	<b>Abfallmenge</b> (möglichst genau) (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Tonnen einmalig: _____ Tonnen/Jahr _____



**Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und  
Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV**

**Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?**

- |          |  |
|----------|--|
| <b>A</b> | <input type="checkbox"/> Verwertung ist technisch <u>nicht</u> möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. (nachvollziehbare Begründung erforderlich!)   |
| <b>B</b> | <input type="checkbox"/> Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden. (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen).<br><br><b>Geprüfte Verwertungswege:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Verfüllungen, Aufschüttungen</li> <li><input type="checkbox"/> Recycling</li> <li><input type="checkbox"/> Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)</li> <li><input type="checkbox"/> Sonstige und zwar: _____</li> </ul> |

**Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger/-besitzer)	bei der Erstellung hat mitgewirkt
.....	.....	.....

Anmerkungen:  
**In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.**

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

**Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.**